



# GEMEINDE BAD WIESSEE

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

### Sitzung des Rates der Gemeinde Bad Wiessee

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, den 21.02.2019
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:45 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Sitzungssaal im Rathaus

#### 2. Bürgermeister:

Herr Robert Huber	
-------------------	--

#### Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:

Herr Josef Brenner	
Herr Georg Erlacher	
Herr Rainer Kathan	kommt entschuldigt um 18:20 h und geht entschuldigt um 20:45 h
Herr Bernd Kuntze-Fechner	
Frau Klaudia Martini	kommt entschuldigt um 18:10 h
Herr Rolf Neresheimer	
Herr Fritz Niedermaier	
Herr Florian Sareiter	
Herr Kurt Sareiter	
Herr Armin Thim	
Frau Birgit Trinkl	
Herr Markus Trinkl	
Frau Ingrid Versen	

#### Von der Verwaltung:

Herr Hilmar Danzinger	
-----------------------	--

Herr Thomas Holzapfel	
Herr Helmut Köckeis	
Herr Thomas Lange	
Frau Sissi Mereis	
Herr Franz Ströbel	

**Abwesende und entschuldigte Personen:****Vorsitzender / 1. Bürgermeister:**

Herr Peter Höß	fehlt entschuldigt
----------------	--------------------

**Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:**

Herr Thomas Erler	fehlt entschuldigt
Frau Beate Meister	fehlt entschuldigt

## **Tagesordnung:**

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschriften vom 13.12.2018 und vom 17.01.2019  
Vorlage: 01182/2014-2020
2. Rathuserweiterung; Anbau von Büros durch einen erdgeschossigen Verlängerungsbau;  
Vorstellung der Planung durch Herrn Architekt Wagenpfeil  
Vorlage: 01202/2014-2020
3. Antrag der SPD (Faktion und Ortsvorstand) zur Zukunft des Spielparks ab dem Jahr  
2021  
Vorlage: 01188/2014-2020
4. Mitgliedschaft beim Kommunalen Dienstleistungszentrum Oberland (ehemals Zweckver-  
band Oberland) für die Regelung des ruhenden Verkehrs  
Vorlage: 01207/2014-2020
5. Ausschreibung eines Versorgungsfahrzeugs (LKW) für die FFW Bad Wiessee  
Vorlage: 00954/2014-2020
6. Jährlicher Zuschuss für den Katholischen Kindergartenverbund Tegernseer Tal  
Vorlage: 01190/2014-2020
7. Vertragliche Vereinbarung über einen Defizitausgleich mit dem Katholischen Kindergar-  
tenverbund Tegernseer Tal ab dem Kindertagesstättenjahr 2019 (01.09.2019 bis  
31.08.2020)  
Vorlage: 01191/2014-2020
8. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 für die "Klinik im Jägerwinkl"; Entscheidung über  
die Stellungnahmen im Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB und Satzungsbeschluss  
Vorlage: 01203/2014-2020
9. Feststellung des Jahresergebnisses 2017 der gemeindlichen Kurverwaltung und Behand-  
lung des Jahresverlustes 2017 gemäß § 3 der Regiebetriebssatzung  
Vorlage: 01208/2014-2020
10. Entscheidung über die Ausgestaltung der Höhe des Kurbeitrages / Deckungslücke von  
über 1 Mio. € pro Jahr  
Vorlage: 01204/2014-2020
11. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung: Erhöhung des Steuersatzes von momentan  
12 % auf 20 % der Bemessungsgrundlage (Jahresnettokaltmiete)  
Vorlage: 01205/2014-2020

Der Vorsitzende eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Bad Wiessee, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Gemeinde Bad Wiessee fest.

### **Protokoll:**

<b>Top 1</b>	<b>Genehmigung der öffentlichen Niederschriften vom 13.12.2018 und vom 17.01.2019</b>
--------------	---

#### **Sachverhalt:**

Genehmigung der öffentlichen Niederschriften vom 13.12.2018 und 17.01.2019.

#### **Beschluss:**

Die öffentlichen Niederschriften vom 13.12.2018 und 17.01.2019 werden genehmigt.

#### **Dazu:**

Seitens der CSU-Fraktion wurde moniert, dass der genehmigte Antrag auf Änderung der Tagesordnung -und die Änderung der Tagesordnung selbst- sich nicht in der Niederschrift vom 17.01.2019 widerfinden.

Seitens der Verwaltung wurde diese Niederschrift daher entsprechend abgeändert und erneut ausgefertigt und unterschrieben. Dies wurde dem Gremium bekannt gegeben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	12
Für den Beschluss:	12
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>Top 2</b>	<b>Rathausenerweiterung; Anbau von Büros durch einen erdgeschossigen Verlängerungsbau; Vorstellung der Planung durch Herrn Architekt Wagenpfeil</b>
--------------	---

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat sich zuletzt in öffentlicher Sitzung vom 13.12.2018 mit dem Thema „Umbau des Rathaus-Dachgeschosses bzw. Umbau des Sitzungssaals in Büros für das Bauamt“ befasst. Eine abschließende Entscheidung hierzu wurde jedoch nicht getroffen. Im Verlaufe der Diskussion hat sich jedoch ergeben, dass ein DG-Umbau in Büros zu keiner befriedigenden Lösung für die Verwaltung führen würde und der Sitzungssaal möglichst an gleicher Stelle im Rathaus beibehalten werden soll.

Als Lösungsansatz brachte 2. Bgm. Robert Huber daraufhin die Möglichkeit eines erdgeschossigen Anbaus in direkter Rathausverlängerung Richtung Parkplatz ins Gespräch. Der Anbau sollte mit einem Flachdach versehen werden. Vom Sitzungssaal aus sollte ein Zugang zum Dach ermöglicht werden, was auch aus brandschutztechnischen Gründen erforderlich ist. Eine diesbezüglich kurzfristig erstellte Planskizze wurde vom Gemeinderat grundsätzlich positiv beurteilt. Vor einer Entscheidung hierzu sollte allerdings erst noch ein aussagekräftiger Planentwurf zzgl. einer realistischen Kostenermittlung vorgelegt werden.

Nachdem sich Frau Baur als Architektin für einen Rathausum- bzw. Erweiterungsbau mittlerweile verabschiedet hat, wurde von der Verwaltung Herr Ing. Wagenpfeil mit den weiteren Planun-

gen beauftragt.

Herr Wagenpfeil stellt hierzu folgendes Konzept vor: Geplant ist ein erdgeschossiger Anbau an das Rathaus mit einer Breite von ca. 10,0 m sowie einer Länge von ca. 22,0 m. Der Anbau beinhaltet 5 Büros, 1 Archiv sowie einen Kopier- und Serverraum. Idealerweise sollte auch eine Teilunterkellerung erfolgen, die ohne bedeutende Kostenmehrung zu realisieren wäre. Die Büros sollen zur Parkplatzseite hin mit bodentiefen Fenstern versehen werden. Angesichts des etwas abfallenden Geländes ist eine Anböschung erforderlich.

Der Anbau soll mit einem Flachdach versehen werden. Dies auch deshalb, damit eine Verbindung zum Sitzungssaal möglich wird womit dieser auch in Sachen Brandschutz nachgebessert werden kann. Weiterhin besteht bei größeren Veranstaltungen im Sitzungssaal (z. B. bei Hochzeiten) für diese Teilnehmer dann die Möglichkeit, auch ins Freie zu wechseln. Die Flachdachlösung ist aus gestalterischen Gründen unproblematisch, da das Rathaus gemäß § 1.1.2 der Ortsgestaltungssatzung als Sonderbau gilt der nicht von den Gestaltungsregeln der Satzung erfasst wird.

Weiterhin weist Herr Wagenpfeil darauf hin, dass im Zuge der Baumaßnahme ca. 7-8 Stellplätze entfallen müssen. Diese können jedoch auf dem unmittelbaren Nachbargrundstück des ehemaligen Handwerkerhofes untergebracht werden, wo sich bereits jetzt ein Teil der Rathausparkplätze befindet.

Der Handwerkerhof wurde seinerzeit nicht zuletzt deshalb von der Gemeinde erworben, um die Raum- und Stellplatzproblematik im und um das Rathaus zu beheben.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat ist mit dem vorgestellten Planungskonzept des Herrn Wagenpfeil einverstanden. Ergänzend hierzu wird beschlossen, dass der Anbau mit einer Teilunterkellerung –wie dargestellt- versehen und in Massivbauweise errichtet werden soll.

Herr Wagenpfeil wird auf der Grundlage dieses Beschlusses beauftragt, einen Bauantrag zu erstellen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	12
Gegenstimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

<b>Top 3</b>	<b>Antrag der SPD (Faktion und Ortsvorstand) zur Zukunft des Spielereparks ab dem Jahr 2021</b>
--------------	---

### **Sachverhalt:**

Die SPD (Fraktion und Ortsvorstand) stellt hinsichtlich der künftigen Entwicklung des Spielereparks den folgenden Antrag (Eingang im Rathaus: 09.01.2019):

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
Sehr geehrte Damen und Herren vom Gemeinderat,

hiermit stellt die SPD-Fraktion und der SPD-Ortsvorstand folgenden Antrag und bittet, diesen

bald im Gemeinderat zur Diskussion und zur Abstimmung zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Gemeinde Bad Wiessee bringt ein öffentliches Ausschreibungsvorhaben auf den Weg mit der Zielrichtung, ab 2021 einen privat geführten Spaß- und Spielpark für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre auf dem Gemeindegebiet von Bad Wiessee zu errichten und zu betreiben.
2. Die Gemeinde wird bei der Grundstücksfindung soweit wie möglich behilflich sein und auch gegebenenfalls ein geeignetes gemeindliches Grundstück auf Pachtbasis zur Verfügung stellen.

Begründung:

Bad Wiessee als Fremdenverkehrsgemeinde wirbt mit ihren Einrichtungen und den derzeit entstehenden infrastrukturellen Maßnahmen für den Ort als Ganzjahres-Destination sowie zusätzlich als Urlaubsort für Familien.

Daher sind Angebote für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre wünschenswert.

Seit einigen Jahren gibt es als Zwischennutzung in der ehemaligen Tennishalle einen privatbetrieblenen Spielpark, der sich als Angebot für Kinder etabliert hat.

Da es sich um eine Zwischennutzung handelt, wurde der Pachtvertrag mit dem Betreiber bis 2021 befristet. Deshalb ist es sinnvoll, bereits heute für die Zeit danach ein entsprechendes Angebot vorzubereiten und zu klären.

Es sollte im Rahmen dieser Ausschreibung das Interesse von privaten Betreibern an einer solchen Einrichtung nachgefragt werden.

Als mögliche Standorte bieten sich Flächen in der Nähe von Sportanlagen oder Schulen/Kindergärten an.“

**Beschluss:**

Der GR lehnt den im Sachverhalt ersichtlichen Antrag ab.

**Dazu:**

Die CSU-Fraktion legt der SPD-Fraktion, im Vorfeld der Abstimmung, nahe, den Antrag zurück zu ziehen. Diese lehnt ab.

Herr 2. BGM Huber kündigt an, im Rahmen einer laufenden Angelegenheit und somit im eigenen Zuständigkeitsbereich, den baulichen Zustand der Spielarena begutachten zu lassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	4
Gegenstimmen:	10

Persönlich beteiligt: 0

<b>Top 4      Mitgliedschaft beim Kommunalen Dienstleistungszentrum Oberland (ehemals Zweckverband Oberland) für die Regelung des ruhenden Verkehrs</b>
---

**Sachverhalt:**

Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs liegt, als einzige Tal-Gemeinde, in Bad Wiessee noch beim Ordnungsamt und wird von einer Mitarbeiterin des Rathauses durchgeführt.

Das Kommunale Dienstleistungszentrum bietet Kontrollen für den fließenden und den ruhenden Verkehr an, die Kontrolle des fließenden Verkehrs wurde bereits im Jahr 2014 an das KDZ überstellt.

Das KDZ leistet jährlich etwa 46.000 Mitarbeiterstunden für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs, bildet selbst aus, hat regelmäßige Schulungen und Qualitätsüberwachungen und ist in der Lage aus einem großen Mitarbeiterpool auszuwählen.

D.h. es entfallen für die Gemeinde die Nachteile, die aus krankheits- und urlaubsbedingter Abwesenheit entstehen, die (Kosten-) Nachteile aus Sonntags- und Feiertagsarbeit, es müssen keine Fortbildungen bezahlt werden, Mitarbeiter können durchgewechselt werden, um „Betriebsblindheit“ zu vermeiden und das KDZ stellt eigene Fahrzeuge.

Desweiteren liegen Ahndung und Vollstreckung die aus der Verkehrsüberwachung resultieren komplett beim KDZ, was die Verwaltung entscheidend entlasten könnte.

Alle Leistungen werden vom KDZ zu einem festen Stundenkostensatz angeboten, egal, wann die Überwachung stattfindet. Die Strafgebühren aus der Ahndung werden der Verwaltung, nach Abzug eines festen Kostendeckungsbeitrages in Höhe von 4,00 € pro Vorgang zurück überwiesen. Das KDZ ist, gem. Satzung, kein gewinnorientiertes Unternehmen und arbeitet lediglich kostendeckend.

Der Deckungsbeitrag liegt, aufgrund der Größe, auch entscheidend unter dem, den eine einzelne Kommune erreichen kann.

Die mögliche Kostenersparnis dieser Maßnahme wird im nicht-öffentlichen Teil mitgeteilt.

Es wird daher angeregt, dass beim KDZ der Antrag auf Aufnahme für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs gestellt wird. Die Verbandssitzung dazu findet am 12.04.2019 statt.

Hinweis: Durch den Antrag auf Mitgliedschaft für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs entstehen der Gemeinde keinerlei Kosten. Auch fallen keinerlei Verpflichtungen an.

**Beschluss:**

Das Gremium beschließt, dass bei der nächsten Verbandssitzung des KDZ der Antrag gestellt wird, dass der ruhende Verkehr in Gemeinde Bad Wiessee vom KDZ kontrolliert werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegenstimmen:	0

Persönlich beteiligt: 0

<b>Top 5</b>	<b>Ausschreibung eines Versorgungsfahrzeugs (LKW) für die FFW Bad Wiessee</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Das vorhandene Versorgungsfahrzeug der FFW Bad Wiessee ist 33 Jahre alt. Nach Rücksprache mit dem Kreisbrandrat, dem Kreisinspektor und dem Kommandanten der FFW Bad Wiessee, Herrn Herzinger, ist bei diesem Fahrzeug ein Alter erreicht, bei dem nicht mehr vollständig gewährleistet werden kann, dass Einsatzmittel (z. B. Sandsäcke für den Hochwasserschutz) zuverlässig zum Einsatzort verbracht werden können.

KBR Riblinger spricht hier von dringendem Handlungsbedarf.

Wie in der Dezember Sitzung 2017 mündlich z. K. gegeben, lagen die Kosten für eine Ersatzbeschaffung, zum damaligen Zeitpunkt, bei rund 230.000,- €.

Nach nochmaliger Prüfung der Fahrzeugausstattung durch den Ersten Kommandanten der FFW Bad Wiessee, Herrn Herzinger, konnten die voraussichtlichen Kosten für dieses Fahrzeug auf ca. 220.000,- € gesenkt werden. Fördermittel wurden bereits berücksichtigt.

Noch nicht berücksichtigt wurde ein angemessener Zuschuss durch den Feuerwehrverein.

Die Mittel für die Ersatzbeschaffung sind mit dem Kämmerer besprochen und im Haushalt 2019 bereits eingestellt.

**Beschluss:**

Die voraussichtlichen Kosten in Höhe von ca. 220.000,- € netto - exklusive eines Zuschusses durch den Feuerwehrverein - für die Neuanschaffung eines Versorgungsfahrzeugs sind in den Haushalt 2019 einzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt eine Ausschreibung auf Grundlage der vorhandenen Kostenschätzung durchzuführen.

**Dazu:**

MdGR Erlacher regte in diesem Zusammenhang die Erstellung eines Fuhrparkkonzeptes für die Fahrzeuge von Feuerwehr und Bauhof an. Auch sprach er sich dafür aus, KBR Riblinger vor dem Gremium sprechen zu lassen, der den technischen Zustand der Wiesseer Feuerwehr im Lichte der heutigen Anforderungen darstellen könne.

Dieser Vorschlag wurde vom Gremium zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>Top 6</b>	<b>Jährlicher Zuschuss für den Katholischen Kindergartenverbund Tegernseer</b>
--------------	--

**Tal****Sachverhalt:**

Der Katholische Kindergartenverbund Tegernseer Tal bittet mit Schreiben vom 08.01.2019 um Zuweisung eines Zuschusses für das Kindergartenjahr 2017 / 2018 in Höhe von 20.000,- €. Es handelt sich hierbei um denselben Betrag wie für den Defizitausgleich 2017 (vgl. TOP Ö5 vom 24.04.2018).

Antrag ist anhängig.

**Beschluss:**

Der GR beschließt einen Zuschuss in Höhe von 20.000,- € als Defizitausgleich für das Kindergartenjahr 2017 / 2018.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Top 7      Vertragliche Vereinbarung über einen Defizitausgleich mit dem Katholischen Kindergartenverbund Tegernseer Tal ab dem Kindertagesstättenjahr 2019 (01.09.2019 bis 31.08.2020)**

**Sachverhalt:**

Seit dem Jahr 2015 ist die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Quirinus in Tegernsee darum bestrebt, mit der Gemeinde eine Defizitvereinbarung über den Betrieb des örtlichen Kindergartens zu erreichen.

Mit allen anderen Talgemeinden liegt bereits seit Jahren eine Defizitvereinbarung vor.

Der 1. BGM hat im Jahr 2015 bereits einen Entwurf zu einer Vereinbarung einer Defizitvereinbarung unterschrieben, der allerdings vom Erzbistum nicht gegengezeichnet wurde, da eine Formulierung im Vertragsentwurf abgeändert wurde.

Aus diesem Grunde liegt dem Gremium jährlich ein Zuschussantrag vor, dem bisher stets zugestimmt wurde. Die jährlichen Kostenübernahmen per Zuschussantrag entsprechen den vertraglichen Vereinbarungen im beiliegenden Entwurf der Defizitvereinbarung.

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung entspricht ab diesem Jahr dem vom Gremium in der Sitzung vom 24.04.2018 formuliertem Wunsch, nach einer Bedarfsermittlung, den Kindergarten während der Sommerferienzeit geöffnet zu halten.

Dies in der Form: eine Bedarfsermittlung wurde bei allen von der Kirchstiftung betriebenen Kindertagesstätten durchgeführt, diese werden abwechselnd geöffnet gehalten, um allen bedürftigen Eltern eine Betreuungsmöglichkeit anbieten zu können.

Die Gemeinden sind gesetzlich dazu verpflichtet, allen Kindern in ihrem Ortsgebiet einen Kindergartenplatz (KiTa-Platz) anbieten zu können und haften bei Nicht-Erfüllung.

Der Kindergarten Bad Wiessee hat 3 Kindergartengruppen und 1 Krippengruppe. Dies ist eine Betreuungsgröße, die, spätestens, wenn der Geburtsjahrgang 2017 (mit 44 Geburten auf Ortsgebiet) aufgenommen werden muss, zu klein werden wird. Die Gemeinde ist spätestens zu diesem Zeitpunkt auf eine sehr gute Zusammenarbeit mit der Kath. Kirchenstiftung angewiesen.

### **Beschluss:**

Dem vorliegenden Entwurf der Vereinbarung über eine freiwillige Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtung „Maria Himmelfahrt“ Bad Wiessee wird zugestimmt.

Der Zweite BGM wird ermächtigt diese Vereinbarung zu unterzeichnen.  
Die Vereinbarung tritt somit zum 01.09.2019 in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Top 8      Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 für die "Klinik im Jägerwinkl"; Entscheidung über die Stellungnahmen im Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB und Satzungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.11.2018 den Billigungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 64 beschlossen. Infolge einer wesentlichen Planänderung (Herausnahme des Grundstücks FINr. 878 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans) wurde weiterhin beschlossen, den Planentwurf gemäß § 4a BauGB erneut verkürzt auf die Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen und die von der Planung betroffenen Behörden zu beteiligen.

Der geänderte Entwurf mit Begründung lag in der Zeit vom 10.12.2018 -04.01.2019 öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus aus. Gleichzeitig wurden nochmals die Fachbehörden des Landratsamtes Miesbach an diesem Verfahrensschritt beteiligt. Zudem wurden die Planunterlagen auch auf der Rathausseite der Gemeinde im Internet veröffentlicht.

Im Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB sind folgende Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen:

**Beteiligung der Öffentlichkeit:** Fehlanzeige

**Beteiligung der Behörden:**

- Kreisbauamt: Ohne Äußerung
- Untere Straßenverkehrsbehörde: Ohne Äußerung
- Untere Immissionsschutzbehörde: Die von uns im Verfahren nach § 4a Abs. 2 geäußerten Bedenken und Anregungen wurden in vollem Umfang gewürdigt. Die notwendigen Festsetzungen und Hinweise zum Immissionsschutz wurden in sachgerechter Weise in den Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Details zum Immissionsschutz können einem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.

- Amt für Wasserrecht und Bodenschutzrecht: Im Vergleich zum Schreiben vom 17.8.2018 wurden keine neuen Anregungen oder Bedenken mehr vorgebracht.
- Untere Naturschutzbehörde: Unsere Empfehlungen zur Grünordnung wurden aufgegriffen und präzise in die Planunterlagen eingearbeitet. Die Behandlung des Artenschutzes erfolgt allerdings etwas kurz und pragmatisch. Die im Protokoll vom 13.11.2018 vermerkte Begründung, dass Fledermäuse angesichts der umfangreichen Nutzung der Gebäude auf dem Grundstück wohl kaum anzutreffen sein werden ist allerdings unzutreffend, da fast alle Fledermausquartiere in unseren Siedlungsbreiten an bewohnten bzw. genutzten Gebäuden anzutreffen sind. Die untere Naturschutzbehörde rät deshalb dazu, die Beschränkung des Abbruchzeitraumes von Gebäuden zwischen dem 1.10. – 28.02. als Festsetzung und nicht als Hinweis im Bebauungsplan zu verankern. **Beschluss:** Die Anregung wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird wie folgt formuliert: Abbrucharbeiten sind auf das Winterhalbjahr im Zeitraum vom 1.10. – 28.2. zu beschränken. Sollten Abbrucharbeiten außerhalb dieser Zeit erforderlich werden, muss durch ein Gutachten von einem qualifizierten Biologen nachgewiesen werden, dass die Belange des Artenschutzes nicht berührt werden. Das Gutachten ist der Naturschutzbehörde vorzulegen und muss von dieser akzeptiert werden.

### **Beschluss:**

Der von Städteplaner Eberhard von Angerer gefertigte Bebauungsplan Nr. 64 für die Klinik im Jägerwinkel i. d. F. vom 21.02.2019 mit Begründung i. d. F. vom 21.02.2019 wird einschließlich der oben beschlossenen redaktionellen Änderung als Satzung beschlossen.  
Eine erneute Planauslegung ist nicht mehr erforderlich.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	13
Gegenstimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

### **Top 9      Feststellung des Jahresergebnisses 2017 der gemeindlichen Kurverwaltung und Behandlung des Jahresverlustes 2017 gemäß § 3 der Regiebetriebssatzung**

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt das Jahresergebnis 2017 für die gemeindliche Kurverwaltung fest. Das Jahresergebnis 2017 schließt gemäß erstellter Gewinn- und Verlustrechnung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes mit einem Verlust von **1.764.263,93 Euro** ab.

Der Jahresverlust von 1.764.263,93 Euro wird aus dem Haushalt der Gemeinde durch Verrechnung mit Verbindlichkeiten ausgeglichen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegenstimmen:	0

Persönlich beteiligt: 0

**Top 10 Entscheidung über die Ausgestaltung der Höhe des Kurbeitrages / Deckungslücke von über 1 Mio. € pro Jahr**

**Sachverhalt:**

In der kommenden Sitzung wird, wie jedes Jahr, über die gemeindliche Finanzierung des Budgets 2019 der TTT zu entscheiden sein.

Die TTT wird eine Summe von rund 1,1 Mio. € für die Erfüllung ihrer Aufgaben als talweite Tourismus GmbH erbitten (siehe Anlage, S. 3)

Die gemeindlichen Einnahmen aus dem Kurbeitrag liegen bei den rund 660.000 Übernachtungen für das Jahr 2018 ebenfalls bei ca. 1,1 Mio. €.

Die Gemeinde Bad Wiessee überweist somit die gesamten Einnahmen aus dem Kurbeitrag in den Haushalt der TTT.

Nachzudenken wäre in diesem Zusammenhang über Folgendes:

Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) definiert den Kurbeitrag wie folgt:

„Gemeinden, die ganz oder teilweise als Heilbad, Kneippheilbad, (...) anerkannt sind, können im Rahmen der Anerkennung zur Deckung ihres Aufwands für ihre Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, einen Beitrag erheben.“

Das KAG spricht somit davon, dass Gemeinden mit Kurbetrieb zur (Gesamt-)Deckung dieser Kosten diesen Beitrag erheben können.

Nachdem die Einnahmen aus dem Kurbeitrag zur Gänze in den Haushalt der TTT überführt werden, möchte man annehmen, dass damit die Kosten, die dem Ort für die Aufrechterhaltung des Kurbetriebes entstehen, gedeckt sind.

Dem ist aber ganz und gar nicht so.

Folgende Kosten, die rein dem Erhalt des Kurbetriebes dienen, schultert die Gemeinde noch zusätzlich pro Jahr (auszugsweise):

- Musikveranstaltungen (Salonorchester, Blasmusik, etc.) : **205.000,- €**
- Kosten des Bauhofs (Personalkosten und Maschineneinsatz), allein für die Unterhaltung der Kuranlagen (5.300 Mitarbeiterstunden und 15% anteiliger Maschineneinsatz): **220.000,- €**
- Jahresfehlbetrag Jodschwefelbad (Bilanz 2017): **490.000 €**
- Anteilige Kosten am Unterhalt des Badeparks als Stätte für den Kurbetrieb. Eine Zahl hierfür ist kalkulatorisch nicht genau feststellbar, da man die Bedeutung des Badeparks für den Kurbetrieb individuell gewichten müsste. Lägen die anteiligen Kosten der gesamten Verluste des Badeparks von über 1 Mio. € Jahr bei nur 10%, sind hier über **100.000 €** anzusetzen.
- Verluste aus dem Betrieb Gasthof-Hotel „Zur Post“, ebenfalls für die Zwecke der touristischen Nutzung nicht genau bezifferbar. Der Anteil der touristischen Nutzung dürfte bei mindestens 20 % liegen. Bei den jährlichen Verlusten (mit AfA) von über 600.000 €, entstehen

hier Kosten für den Kurbetrieb von über **180.000 €**.

Somit bleibt festzustellen, dass die Ausgaben für den Kurbetrieb die Einnahmen aus dem Kurbeitrag jährlich um mindestens 1.195.000,- € überschreiten, somit eine Unterdeckung in dieser Höhe vorliegt, die der Gemeindegänger bestreiten muss bzw. -über die Verschuldung -deren Kinder.

Zusätzlich kommen noch die Kosten für die Freifahrten beim RVO für Inhaber von Gästekarten und Zweitwohnsitzinhabern in Höhe von **305.000 €** hinzu, die - aus haushalterischen Gründen - nicht unter Kurausgaben verbucht werden dürfen, aber tatsächlich Kurausgaben sind.

Um eine Deckung für die touristischen Ausgaben zu erreichen müsste der momentane Kurbeitrag von 2,00 € somit auf mindestens 4,20 € ansteigen.

Dieser Betrag wäre jedoch fraglos nicht vermittelbar.

Der Kurbeitrag liegt momentan bei 2,00 € für die Übernachtung. Diesen Betrag zahlt der Gast für die Leistungen, die er, im Vergleich zu einer Kommune ohne Kurbetrieb, zusätzlich erhält.

Folgende Kurorte haben momentan einen Kurbeitrag in Höhe von 2,00 € (auszugsweise):

- Bad Waldsee
- Bad Staffelstein
- Bad Windsheim
- Willingen (Sauerland)
- Bad Dürkheim
- Schmalleben

Folgende Kurorte haben momentan einen Kurbeitrag von 3,00 € (auszugsweise):

- Baden-Baden: 3,50 €
- Bad Füssing : 2,90 €
- Bad Kissingen: 3,60 €
- Bad Reichenhall: 3,30 €
- Borkum: 3,50 €
- Westerland (Sylt): 3,20 €

Es stellt sich hier die Frage, wo sich der Kurort Bad Wiessee positionieren möchte. Eher bei den Orten in der Spalte 1 oder bei den Orten in der Spalte 2.

Hinzuweisen sei noch darauf, dass für die Bayerischen Staatsbäder der Bayerische Finanzminister den Kurbeitrag festlegt. Zur Deckung der Ausgaben hat sich dieser in Bad Kissingen dazu entschieden, 3,60 € festzusetzen und in Bad Reichenhall 3,30 €.

Festzustellen bleibt somit, dass mit einem Kurbeitrag in Höhe 2,00 € Kurorte, die einen gewissen Anspruch haben, nicht mehr kalkulieren können.

Die Empfehlung der Verwaltung lautet daher, den Kurbeitrag zum 01.12.2019 auf mindestens 3,30 € zu erhöhen, um damit die Steuerlast der Gemeinde, die vor großen finanziellen Herausforderungen steht, nicht dem Bürger aufzubürden, sondern denjenigen, die die tatsächlichen Nutznießer unserer touristischen Infrastruktur sind.

Durch eine Erhöhung von 2,00 € auf 3,30 € sind -bei gleichbleibenden Übernachtungszahlen-

Mehreinnahmen von 650.000 € bis 700.000 € zu erwarten.

Die Gemeinde Bad Wiessee steht vor großen finanziellen Herausforderungen, die es unabdingbar werden lassen, die Einnahmen in diesem Bereich zu erhöhen.

Dass es sich hierbei um keinen überzogenen Wert handelt, zeigt die Ausgestaltungshöhe der Kurtaxe für die Bayerischen Staatsbäder, erlassen durch das Bayerische Finanzministerium.

Der Verwaltung ist bekannt, dass es grundsätzlich erstrebenswert ist, Beiträge, Gebühren und Abgaben talweit zu vereinheitlichen.

Allerdings hat jede einzelne Kommune unterschiedliche Herausforderungen zu bewältigen. Die Gemeinde Bad Wiessee muss bspw. die jährlichen Verluste (operativ und AfA) aus dem Betrieb von Badepark und Jodschwefelbad stemmen, Ausgaben, die die anderen Kommunen im Tal eben nicht haben.

### **Beschluss:**

Der GR beschließt, den Kurbeitrag zum 01.12.2019 von momentan 2,00 € auf 3,30 € zum anzuheben.

Der 2. BGM wird ermächtigt, die im Entwurf ersichtliche Satzung in Kraft zu setzen.

Auf Anregung der CSU-Fraktion spricht sich das Gremium einstimmig dafür aus, dass es das unbedingte Ziel sein muss, die Kurbeiträge aller Talgemeinden in absehbarer Zeit wieder zu vereinheitlichen. Der 2. BGM wird daher gebeten, bei der nächsten Tal-BGM-Besprechung einen TOP hierzu anzumelden.

Desweiteren spricht sich das Gremium dafür aus, dass eine talweite Lösung erarbeitet werden soll, um künftig nur noch eine Gästekarte anzubieten, somit für die Zusammenlegung oder Verschmelzung von Gästekarte und Tegernsee-Card.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	8
Gegenstimmen:	6
Persönlich beteiligt:	0

<b>Top 11    Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung: Erhöhung des Steuersatzes von momentan 12 % auf 20 % der Bemessungsgrundlage (Jahresnettokaltmiete)</b>
--

### **Sachverhalt:**

Im Vorfeld der Sitzung des GR vom 15.03.2018, in dem die aktuelle Zweitwohnungsteuersatzung beschlossen wurde, hat einen Treffen der Kämmerer des Tegernseer Tals stattgefunden.

Auslöser war ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 14.12.2017, das die Zweitwohnungssteuersatzungen der Gemeinde Bad Wiessee und des Marktes Schliersee im Punkt § 5, Steuersatz, vor allem aufgrund der degressiven Art innerhalb der Stufen, für nichtig erklärt hat.

Aus diesem Grund - und auch aufgrund der wesentlich besseren Rechtssicherheit für die Verwaltung - lautete die juristische Empfehlung, als Bemessungsgrundlage einen linearen Steuersatz, bezogen auf die Jahresnettokaltmiete, die m. H. eines aktuellen Gutachtens berechnet wird, heranzuziehen.

Die Bürgermeister des Tals haben die Kämmerer Anfang 2018 mit der Ermittlung eines einheitlichen Steuersatzes beauftragt. Dieser wurde gemeinsam auf 12 % festgelegt.

Aus diesem Grund haben 4 von 5 Talgemeinden, darunter auch Bad Wiessee, diesen Steuersatz in ihren Satzungen beschließen lassen (vgl. aktuelle Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Bad Wiessee, die am 16.03.2018 gezeichnet wurde und rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist).

Die Stadt Tegernsee hat sich diesem Vorschlag nicht angeschlossen, da die Mitglieder des VwFA der Stadt Tegernsee den vorgeschlagenen Steuersatz für zu niedrig hielten, da der Zweck der Steuer, das Zurückdrängen von Zweitwohnsitzen, damit nicht erreicht werden würde.

Dieser Ansicht hat sich der Stadtrat angeschlossen und hat mit einstimmigem Beschluss vom 08.05.2018 den Steuersatz auf 20 % festgelegt. Die Ablehnung begründete sich darin, dass angenommen wurde, die Höhe eines Steuersatzes von 12 % habe keine ausreichende Lenkungswirkung und würde somit das Ziel einer Zurückdrängung von Zweitwohnungen nicht erreichen.

### **Zur Lenkungswirkung:**

In seinem Urteil vom 15.01.2014 (1 BvR 1656/09) hat das Bundesverfassungsgericht die Erhebung von Zweitwohnungsteuer an sich als rechtmäßig erachtet.

*„Der Gesetzgeber darf ... durch mittelbare Verhaltenssteuerung auf Wirtschaft und Gesellschaft gestaltend Einfluss nehmen. Der Bürger wird dann nicht rechtsverbindlich zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet, erhält aber durch die Sonderbelastung eines unerwünschten und durch steuerliche Verschonung eines erwünschten Verhaltens ein finanzwirtschaftliches Motiv, sich für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen zu entscheiden.“*

Es wird weiter ausgeführt, dass mit der Zweitwohnungsteuer der Lenkungszweck, Zurückdrängung von Zweitwohnsitzen, verfolgt werden dürfe. Allerdings dürfe die Erhebung von Zweitwohnungsteuer nicht dazu dienen, Zuwendungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zu erhöhen.

Die Gemeinde Bad Wiessee erhält zum einen keine Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich, zum anderen dient die Erhebung der Zweitwohnungsteuer nicht Einnahmezwecken sondern, aufgrund der angespannten Wohnungssituation in Bad Wiessee (und im gesamten Tegernseer Tal) der Zurückdrängung von Zweitwohnsitzen.

Damit einhergehend sollen mittelfristig durch Rückgang der Zweitwohnsitze auch die damit verbundenen Steuereinnahmen sinken.

Ziel, bei einer Erhöhung des Zweitwohnungsteuersatzes, ist somit keinesfalls die Einnahmeerhöhung der kommunalen Finanzen, sondern die Zurückdrängung von Zweitwohnungen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.12.2017 (BVerwG 9 C 3.17) bezieht sich ausschließlich auf den Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG wegen Erhebung im Stufentarif mit Degression des Steuersatzes in der jeweiligen Stufe (Verstoß gegen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung). Die Rechtmäßigkeit der Steuer an sich wird nicht behandelt, da bereits vom BVerfG bejaht. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Zweitwohnungsteuer sind der Artikel 105 IIa GG i.V.m. Art. 3 BayKAG (vgl. unten zu Nr. 5)

Die Anzahl von Zweitwohnsitzen ist in Bad Wiessee in den letzten zehn Jahren kontinuierlich gestiegen. 2013 waren in Bad Wiessee 361 Zweitwohnsitze gemeldet und Anfang 2019 waren bereits 724 Zweitwohnsitze gemeldet.

Somit liegt hier, in den letzten 6 Jahren, eine Steigerung von über 100 % vor.

Der Anteil der Zweitwohnsitze hat sich in diesem Zeitraum von 7,1 % aller Haushalte auf 12,5 % erhöht. Es handelt sich hierbei um eine Zunahme von 76 % in den letzten 6 Jahren.

Eine Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft (Baubedarfsanalyse) stellt für den Landkreis Miesbach gerade für kleine Wohnungen einen erheblichen Fehlbestand bei Einzimmerwohnungen mit 79 %, Zweizimmerwohnungen mit 31 % und bei Dreizimmerwohnungen mit 44 % fest. Der Anteil der Zweitwohnsitze liegt mit ca. 70 % überwiegend in diesem Bereich.

Auf einschlägigen Immobilienportalen, Stand 29.01.2019, waren im Tegernseer Tal 23 Wohnungen zur Miete angeboten. In Bad Wiessee davon gerade einmal vier.

Die verlangten Kaltmieten bewegten sich zwischen 11,50 €/m<sup>2</sup> und 20,00 €/m<sup>2</sup>. Eine für Familien geeignete 3 Zimmerwohnung war nicht unter 1.200 € Kaltmiete erhältlich.

Aufgrund des vorliegenden sehr hohen Mietniveaus, welches es für Normalverdiener sehr schwer werden lässt, eine angemessene Wohnung zu finden und aufgrund der Tatsache, dass sich die Anzahl der Zweitwohnsitze nach der Satzungsänderung von 712 auf 724 (Stand 01.01.2019) sogar noch erhöht hat, stellt die Verwaltung fest, dass mit einem Steuersatz in der momentanen Höhe von 12 % keine Lenkungswirkung, somit eine Reduzierung der Anzahl der Zweitwohnsitze, erreicht wird.

Genau dieses Ziel, der Lenkungszweck und die Reduzierung der Anzahl der Zweitwohnsitze, so der Vorschlag der Verwaltung, sollte aber mit der Erhebung einer Zweitwohnungsteuer erreicht werden. Aus diesem Grund wird angeregt, den momentanen Steuersatz von 12 % auf 20 % zu erhöhen.

### **Zur Höhe des Steuersatzes - Vermeidung einer „erdrosselnden Wirkung“**

Es wird verschiedentlich angeführt, dass ein höherer Steuersatz eine sogenannte prohibitive oder erdrosselnde Wirkung habe. Damit ist gemeint, dass es auf Grund der Höhe des Steuersatzes überhaupt unmöglich werde eine Zweitwohnung im Steuergebiet zu halten.

In der rechtlichen Würdigung wird dazu festgestellt, dass der Gemeinde hierbei ein weiter Einschätzungsspielraum zukommt.

Die Grenze zur Rechtswidrigkeit sei erst dann überschritten, wenn durch die steuerliche Lenkung eine erdrosselnde Wirkung eintritt, mithin die Satzung de facto zu einer versteckten Verbotsnorm würde, die das Innehaben einer Zweitwohnung unmöglich mache.

Hierzu wird im o.g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Satzung in Konstanz ausgeführt, dass die Zweitwohnungsteuer als örtliche Aufwandssteuer die Steuerpflichtigen nicht unverhältnismäßig belastet. Der Konsum als Aufwand sei typischerweise Ausdruck und Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ob der Aufwand im Einzelfall die Leistungsfähigkeit überschreitet, sei für die Steuerpflicht unerheblich. In dem zu Grunde liegenden Fall kamen in den Stufen Steuersätze zwischen 19,10 % und 34,85 % zur Anwendung. Die Verfassungsrichter stellten in ihrem Urteil fest, dass die Belastung nicht erdrosselnd oder sonst unzumutbar sei. Gegen eine erdrosselnde Höhe der zu zahlenden Steuerbeträge spräche bereits, dass eine beachtliche Zahl von Zweitwohnungsinhabern von der Beklagten zur Zweitwohnungsteuer ver-

anlagt wurde und sich die Zahl in den letzten Jahren auf allen Steuerstufen noch erhöht habe.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem o.g. Urteil konkret mit der von Bad Wiessee erlassenen Satzung auseinandergesetzt. In der Satzung wurde ab der Stufe 2 ein Eingangsteuersatz von 18 % sowie am Ende der Stufe ein Steuersatz von 9 % angewendet.

Weder wird im Urteil der Steuersatz in seiner Höhe als unangemessen oder prohibitiv bewertet, noch ist, in Anwendung der Begründung des BVerfG, in den Jahren seit Anwendung der Satzung im Jahr 2006 die Anzahl der Zweitwohnungsinhaber gesunken; ganz im Gegenteil: diese Anzahl hat sich in den letzten 6 Jahren verdoppelt.

Somit ist mit Anwendung des bisherigen Steuersatzes von 12 % der beabsichtigte Zweck der Steuer nicht erreicht worden.

Als Indikator können vergleichbare touristisch geprägte Kommunen herangezogen werden. So erheben bspw. Kühlungsborn einen Steuersatz i.H.v. 23 % und Baden Baden einen gestaffelten Steuersatz von 20 % - 27,5 % - 35 %.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass in Bad Wiessee, selbst bei Steuersätzen bis zu 18 %, keine erdrosselnde Wirkung entstehe. Aus diesem Grunde dürfte der vorgeschlagene Steuersatz in linearer Höhe von 20 % rechtlich unbedenklich sein - bezugnehmend auf eine mögliche - und zu vermeidende - erdrosselnde Wirkung.

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung einen linearen Steuersatz i.H.v. 20 % ab 01.04.2019 vor. Dieser ist sachlich begründet, da hiervon die gewünschte Steuerungswirkung am ehesten zu erwarten ist, ohne zugleich prohibitiv zu wirken.

Die Auswirkungen werden im Jahr 2020 von der Verwaltung überprüft und das Ergebnis wird dem Gremium vorgelegt werden.

Es kann dann entschieden werden, ob der Steuersatz sinken oder auch steigen wird.

### **Auswirkungen**

Ein Steuersatz von 20 % bedeutet eine Erhöhung der Zweitwohnungsteuer um 60 %. Dies stellt somit eine erhöhte Belastung für die Steuerschuldner dar.

Die Situation am Wohnungsmarkt ist obig ausführlich dargestellt. Die Erhebung der Zweitwohnungsteuer verfolgt einen Lenkungszweck - zurückdrängen von Zweitwohnsitzen. Die sich immer weiter zuspitzende Situation, bspw. in Sylt, zeigt eindrucksvoll, dass nur mit einschneidenden Maßnahmen auch die beabsichtigte Wirkung erzielt werden kann.

Die Höhe des Steuersatzes ist auch Ausdruck des Willens der Gemeinde, hier konsequent entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Um die gewünschte Wirkung zu erreichen, sind signifikante Belastungen unabdingbar.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich erneut betont, dass es keinesfalls das Ziel der Verwaltung ist, Mehreinnahmen zu generieren, sondern allein das der Zurückdrängung von Zweitwohnsitzen.

Die spürbare Erhöhung der Zweitwohnungsteuer ist daher gewollt und Ausdruck des Willens der Gemeinde Bad Wiessee, die Nöte seiner Bürger ernst zu nehmen und entsprechend konsequent zu handeln.

### **Zusammenfassung**

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass das wohnungspolitische Steuerungsinstrument Zweitwohnungsteuer den Interessen des Gemeinwohls seiner Bürger dient. Unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und Abwägung aller Sachargumente, ist ein Zweitwohnungsteuersatz von 20 % möglich und zur Erreichung des Zwecks der Steuer auch erforderlich.

Unter großer Kraftanstrengung wurde zum 01.01.2015 das Kommunalunternehmen Bad Wiessee gegründet, dessen satzungsmäßiger Zweck die Bereitstellung von Wohnungen zu sozialverträglichen Konditionen ist. Es wäre obsolet, wenn sich die Gemeinde auf der einen Seite bemüht, diesen Satzungszweck zu erfüllen und auf der anderen Seite nicht versuchen würde, den Anteil an (gut situierten) Zweitwohnungsinhabern zurückzudrängen, die den Wohnungsmarkt zusätzlich stark belasten.

Unerwähnt bleiben darf auch nicht, dass Bad Wiessee mit dem gemeindlichen Badepark und dem Jod-Schwefelbad Infrastrukturen bereithält, die eine deutliche Steigerung der Freizeitqualität für Zweitwohnsitzhabende darstellen.

### **Beschluss:**

Das Gremium beschließt, den Steuersatz für die Zweitwohnungsteuer von momentan 12 % zum 01.04.2019 auf 20 % zu erhöhen.

Dem Entwurf der Satzung (siehe Anlage) wird zugestimmt, der 2. BGM wird ermächtigt, diese Satzung in Kraft setzen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bad Wiessee, den 18.03.2019

### **Für die Richtigkeit:**

Peter Höß  
1. Bürgermeister

Hilmar Danzinger  
Schriftführer